

werden, selbst wenn Bauleiter F. und Zimmerbrigadier R. Mitverantwortung tragen sollten.

Zutreffend hat das Bezirksgericht festgestellt, daß der Hauptverantwortliche für das Baugeschehen in K. der Verklagte gewesen ist. Es ist nichts Außergewöhnliches, daß für ein bestimmtes Objekt nicht der Leiter der Baubrigade, sondern dessen Stellvertreter zur Überwachung und Anleitung eingesetzt wird. Er kann dann allerdings nur für solche Fehler verantwortlich gemacht werden, die er zufolge seiner fachlichen Vorbildung, des von ihm wegen seiner Stellung besonders zu verlangenden Verantwortungsbewußtseins und der zu erwartenden Sorgfalt vermeiden konnte. Der Verklagte kann sich also nicht darauf berufen, daß der Brigadier R. ebenfalls ein erfahrener Zimmerer gewesen sei. Als Verantwortlicher für den Scheunenbau war er R. gegenüber weisungsberechtigt. Er durfte sich nicht auf dessen Bauausführung verlassen, sondern mußte die nicht schwer feststellbaren Mängel rügen und deren Beseitigung veranlassen, noch bevor die Scheune in Gebrauch genommen wurde.

Es mag auch zutreffen, daß die Arbeitsbereiche in der Baubrigade, besonders auch zwischen dem Leiter und seinem Stellvertreter, nicht eindeutig festgelegt und abgegrenzt waren. Das wurde von der Klägerin im Ermittlungsverfahren auch eingeräumt. Diese unzureichende Arbeitsorganisation hat sich auf die mangelhafte Bauausführung aber allenfalls dahin ausgewirkt, daß die fehlerhafte Konstruktion (Dreiecksverband) nicht erkannt wurde. Daß der Verklagte für die Ausführung der Zimmererarbeiten die Verantwortung trug, konnte nach den gegebenen Umständen nicht zweifelhaft sein und ist von ihm auch bestätigt worden. Selbst wenn bei Baukontrollen Bauleiter F. mit zugegen gewesen sein sollte, wird hierdurch die eigene, für dieses Objekt umrissene Verantwortlichkeit des Verklagten weder aufgehoben noch gemindert. Er hat seine Kontroll- und Anleitungspflicht schuldhaft verletzt und dadurch fahrlässig der Klägerin Schaden zugefügt. Seine materielle Verantwortlichkeit ergibt sich aus § 15 LPG-Gesetz. Sie besteht unabhängig davon, ob unter Umständen auch noch andere leitende Mitarbeiter der Baubrigade die Schadenshöhe ungünstig mitbeeinflusst haben. Da dies hinsichtlich des Bauleiters F. und des Brigadiers R. nicht auszuschließen ist, wurde dieser Umstand zutreffend vom Bezirksgericht bei der Bemessung des Schadenersatzes mindernd berücksichtigt.

Andererseits muß es der Klägerin überlassen bleiben, ob sie alle in Betracht kommenden Mitglieder materiell verantwortlich macht. In der Regel sollte das geschehen. Ausnahmen werden z. B. dann zu billigen sein, wenn die Verantwortung eines Schädigers geringeren Grades ist, sein genossenschaftliches Verhalten bisher untadelig war und er sonst gute Arbeit leistete.

Wird der Schaden von mehreren Mitgliedern fahrlässig verursacht, kann jedes — wie geschehen — nur für einen angemessenen Teil in Anspruch genommen werden (vgl. hierzu Abschn. II C Ziff. 3 d und 4 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. März 1966 über die Aufgaben der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts, NJ 1966 S. 268 ff.).

Unberücksichtigt hat das Bezirksgericht gelassen, daß der Verklagte nicht dafür verantwortlich ist, daß der Dreiecksverband nicht ausgeführt wurde. Unter Beachtung dieses für die Entstehung des Schadens nicht unwesentlichen Umstands und aller anderen vom Bezirksgericht erwähnten Kriterien sieht es der Berufungssenat für angemessen an, wenn der Verklagte der Klägerin 10 % des ihr entstandenen Verlustes ersetzt. Soweit mehr gefordert wurde, war die Klage abzuweisen.

Zutreffend ist die Feststellung des Bezirksgerichts, daß der Verklagte nicht berechtigt war, nach Mitteilung des Funktionsentzugs die Arbeit als Zimmerer zu verweigern, und daß er deshalb die hierdurch eingetretene Verminderung der Fondszuführung zu erstatten hat. Wenn sich der Verklagte zur Begründung seines Antrags auf arbeitsrechtliche Vorschriften in allgemeiner Form beruft, so übersieht er, daß sich die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder einer LPG von der Regelung der in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werkträgern im Gesetzbuch der Arbeit unterscheidet.

Das ist durch die unterschiedliche sozialökonomische Stellung des Mitglieds gegenüber sonstigen Werkträgern und weitere Besonderheiten der Arbeit in der Genossenschaft, die immer im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft gesehen werden muß, bedingt. Eine analoge Heranziehung arbeitsrechtlicher Normen kann nur erwogen werden, wenn im Einzelfall LPG-rechtliche Bestimmungen nicht gegeben sind. Aber selbst dann sind die Eigentümlichkeiten der genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisse zu beachten.

Die Beurteilung des hier vorliegenden Sachverhalts hat nach LPG-Recht zu erfolgen. Gemäß Ziff. 40 MST Typ III werden die Brigadeleiter vom Vorstand eingesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Diese Organe haben demzufolge auch das Recht, Mitglieder von dieser Funktion zu entbinden und für eine andere Tätigkeit vorzusehen. Die Ablösung eines Brigadiers ist nur gerechtfertigt, wenn ausreichende Gründe, die unterschiedlicher Natur sein können, vorliegen. Glaubt das Mitglied, zu Unrecht seiner Funktion enthoben worden zu sein, so hat es die Möglichkeit, sich wegen der Überprüfung des Beschlusses entsprechend Ziff. 58 Abs. 2 MST Typ III an den Kreislandwirtschaftsrat zu wenden. Hierdurch wird jedoch die Pflicht des Mitglieds zur Teilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit (§ 5 LPG-Ges., Ziff. 35 MST Typ III) nicht beschränkt oder gar aufgehoben. Solange das Einspruchsverfahren beim Kreislandwirtschaftsrat läuft, ist das Mitglied gehalten, die ihm vom Vorstand neu zugewiesene Tätigkeit auszuüben, besonders dann, wenn es auf Grund seiner fachlichen Fähigkeiten und seines Gesundheitszustands hierzu in der Lage ist. Übrigens sind auch Werkträgern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben vom Betriebsleiter erteilten Weisungen zu befolgen, solange letztere nicht abgeändert oder aufgehoben werden (OG, Urt. vom 24. April 1964 - Za 64 - NJ 1964 S. 732).

Beschlüsse über den Arbeitseinsatz der Mitglieder sind nicht vermögensrechtlicher Natur. Ihre Überprüfung durch das Gericht ist daher nicht möglich (Abschn. III Ziff. 1 des bereits genannten Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. März 1966). Zur Klärung einer möglichen Mitverantwortung der Mitarbeiter der Leitungsorgane der Klägerin für den eingetretenen Schaden hat auf Ersuchen des Berufungssenats der Kreislandwirtschaftsrat festgestellt, daß die Entbindung des Verklagten als stellvertretender Leiter der Baubrigade berechtigt war. Hieran ist das Rechtsmittelgericht gebunden. Die betreffenden Darlegungen sind auch überzeugend. Der Verklagte ist offenbar der Meinung, daß seine Ablösung nur dann gerechtfertigt gewesen wäre, wenn ihm strafbare Handlungen hätten nachgewiesen werden können. Das ist irrig. Ein Funktionsentzug ist auch zu billigen, wenn sich das Mitglied schwerwiegende Disziplinwidrigkeiten, vor allem auch unter Ausnutzung seiner Stellung, zuschulden kommen läßt.

Wenn die Mitgliederversammlung der Klägerin den Funktionsentzug erst in der Jahreshauptversammlung